

# RS Vfgh 1995/11/27 B291/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.11.1995

## Index

27 Rechtspflege  
27/01 Rechtsanwälte

## Norm

EMRK Art4  
DSt 1990 §11  
RL-BA 1977 §23

## Leitsatz

Kein Verstoß gegen das Verbot der Zwangarbeit durch die disziplinarrechtliche Verurteilung eines Rechtsanwalts wegen nicht ordnungsgemäßer Erfüllung seiner Aufgaben als Mitglied des Disziplinarrates

## Rechtssatz

Vertretbare Qualifikation der Untätigkeit des Beschwerdeführers (nicht ordnungsgemäße Durchführung von Aufgaben als Mitglied des Disziplinarrates einer Rechtsanwaltskammer) als Verstoß gegen §23 RL-BA 1977; kein Verstoß der auf §11 DSt 1990 und §23 RL-BA 1977 gegründeten disziplinarrechtlichen Verurteilung des Beschwerdeführers gegen Art4 Abs2 EMRK.

Da der Beschwerdeführer die Wahl in den Disziplinarrat angenommen hat, ist er zur Erfüllung der Pflichten des Amtes, in das er gewählt wurde, bis zu einer zulässigen Zurücklegung verpflichtet, wofür das Vorliegen wichtiger Gründe nach §11 Abs1 zweiter Satz DSt 1990 vorausgesetzt ist. Über die Zulässigkeit der Rücklegung des Amtes hat gemäß §11 Abs1 Satz 3 leg cit der Disziplinarrat durch Beschluß zu entscheiden. Der Beschwerdeführer hat einen solchen Antrag nie gestellt.

## Entscheidungstexte

- B 291/95  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 27.11.1995 B 291/95

## Schlagworte

Rechtsanwälte, Disziplinarrecht Rechtsanwälte, Zwangarbeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1995:B291.1995

## Dokumentnummer

JFR\_10048873\_95B00291\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)